

**Anfrage des Rats Herrn Grenda:  
Quartiersentwicklung nördliche Paulsmühlenstraße**

**Frage 1:**

Wann plant die Verwaltung diese neuen Ergebnisse offenzulegen bzw. welche Schadstoffe (chemische Bezeichnung plus Angabe der Gefahrgüterklassifizierung) wurden bei den aktuellen Bohrungen (BF1 + BF6) entdeckt? (Bitte alle einzeln auflisten)

**Antwort:**

Über die Schadstoffbelastung auf dem Gesamtgelände wurde seitens der Verwaltung bereits mehrfach berichtet. Eine ausführliche Darstellung gab es in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz am 19.03.2015 auf Anfrage der CDU-Ratsfraktion. Bei den aktuell durchgeführten Untersuchungen handelt es sich im Wesentlichen, um räumliche Eingrenzungen bereits bekannter Schadensbereiche, die im Rahmen der Erstellung des Sanierungskonzeptes ergänzend durchgeführt wurden. Andere Schadstoffe oder höhere Schadstoffbelastungen als bisher bekannt, bzw. über die berichtet wurde, wurden dabei nicht ermittelt.

Bei den Sanierungsmaßnahmen wird auch Bodenaushub, der als gefährlicher Abfall zu deklarieren ist, anfallen. Dieser ist jedoch kein Gefahrgut im Sinne der Gefahrstoffverordnung.

**Frage 2:**

Welche Vorgaben/Richtlinien wurden von der Verwaltung/Unteren Wasserschutzbehörde für die Detailuntersuchung der Bodenbohrungen/Schürfungen vorgegeben und wer hat diese überwacht?  
(wie Fläche – Bohrungen pro m<sup>2</sup> – Tiefe usw.)

**Antwort:**

Die Untersuchungen wurden in mehreren Kampagnen durchgeführt. In einem ersten Schritt wurden historische Recherchen zur Ermittlung potentiell belasteter Bereiche durchgeführt. Diese wurden dann im Rahmen orientierender Untersuchungen erkundet. Festgestellte Belastungsbereiche wurden anschließend detaillierter untersucht. Der Untersuchungsumfang wurde ab dem Jahr 2012 jeweils mit dem Umweltamt abgestimmt. Die Anforderungen des Umweltamtes erfolgten dabei nicht pauschal, sondern aufgrund fachlicher Kriterien im Einzelfall. Die aktuell durchgeführten Bohrungen dienen zur konkreten Eingrenzung der Schadensbereiche, die bei den vorherigen Untersuchungskampagnen noch nicht eingegrenzt wurden. Diese Vorgehensweise entspricht den bodenschutzrechtlichen Regelungen.

Untersuchungen, die von Fachgutachtern durchgeführt werden, werden durch die Behörde generell stichprobenartig überwacht.

**Frage 3:**

Wie in der Vergangenheit von der Verwaltung/beratenden Ingenieure bereits beantwortet, wird ein Sanierungskonzeptes erforderlich sein, wann ist von der Verwaltung geplant dieses zu präsentieren und wie wurden die Ursprungseigentümer (Verursacher) dafür verpflichtet (s. Grunderwerb 06.2015)?

**Antwort:**

Das mit dem Umweltamt abgestimmte Sanierungskonzept vom 29.10.2015 liegt vor. Die im Sanierungskonzept enthaltenen Sanierungszielwerte entsprechen den Werten, die bisher in anderen vergleichbaren Flächenrecyclingprojekten im Stadtgebiet vereinbart wurden. Dadurch werden dauerhaft gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet. Eine Gefährdung für die zukünftigen Nutzer ist damit ausgeschlossen.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist der Bauherr verpflichtet den Nachweis, dass die bodenschutzrechtlichen und baurechtlichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden, zu erbringen. Grundlage hierfür bildet das aktuell fertiggestellte Sanierungskonzept.

Welche privatrechtlichen Vereinbarungen der Bauherr / Käufer mit dem Voreigentümer in Bezug auf die Altlastensanierung und die damit verbundenen Kosten getroffen hat, ist seitens der Verwaltung nicht bekannt.